

Amtsblatt der Gemeinde

EGGINGEN

Gemeinde mit Charme!



50. Jahrgang

Freitag, den 26. März 2021

Nummer 12



In Deutschland wird zweimal im Jahr die Zeit umgestellt. Die Sommerzeit beginnt am letzten Sonntag im März, so dass wir in der Nacht von Samstag, 27.03., auf Sonntag, 28.03., die Uhren von 02.00 Uhr auf 03.00 Uhr vorstellen. Am letzten Sonntag im Oktober werden dann die Uhren wieder von Sommerzeit auf Winterzeit zurück gestellt.

Spruch der Woche

„Was der Frühling nicht säte, kann der Sommer nicht reifen,
der Herbst nicht ernten, der Winter nicht genießen.“

Johann Gottfried Herder
Deutscher Dichter, Übersetzer und Theologe

* 25. August 1744, Morag, Polen
† 18. Dezember 1803, Weimar

Impressum

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Eggingen
Tel. (07746) 9202-0, Fax (07746) 9202-50
E-Mail: gemeinde@eggingen.de

Druck:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel. (07154) 8222-0, Fax (07154) 8222-15
Anzeigen: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 11.00 Uhr
Bezugsgebühr Jahresabo 27,40 Euro.

Notrufnummern

| | |
|--|----------------|
| Polizeiposten Wutöschingen (während der Dienstzeit) | 9285 0 |
| Polizeirevier Waldshut (rund um die Uhr) | 07751 8316 531 |
| Notfälle/Notrufnummer (ohne Vorwahl, rund um die Uhr beim Polizeipräsidium Freiburg) | 110 |
| Rettungsdienst und Feuerwehr | 112 |
| Krankentransport | 07751 19222 |
| Hausärztlicher Bereitschaftsdienst | 116 117 |
| DRK-Hausnotruf | 07751 873555 |
| Gift-Notruf (rund um die Uhr) | 0761 19240 |
| Zahnärztliche Bereitschaft | 0180 322255530 |
| Fachärztliche Bereitschaft (Augen-, Kinder-, HNO-Ärzte) | 01805 19292430 |
| Tierärztliche Bereitschaft Die tierärztliche Bereitschaft ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren. | |
| Tierheim Steinatal | 07741 684033 |
| Badenova Störungsnummer | 0800 2767767 |
| Wasser Störungsnummer | 0173 9438052 |

Dienstbereitschaft der Apotheken

Samstag, 27. März

Bären-Apotheke Waldshut
Waldshut-Tiengen (Waldshut), Brückenstr. 7
Tel.: 07751 - 9 18 42 33

Sonntag, 28. März

Klettgau-Apotheke Lauchringen
Lauchringen, Hauptstr. 37
Tel.: 07741 - 27 03

Apotheken-Notdienst

Internet: www.lak-bw.notdienst-portal.de
Festnetz: 0800 0022833
Handy: 22833

Krankenhaus/Pflegedienste/ Sozialeinrichtungen

| | |
|--|--|
| Krankenhaus Stühlingen | 07744 5310 |
| Seniorenzentrum „Sonnengarten“ Wutöschingen, Hauptstraße 22 | 07746 927880 |
| Pflegeeinrichtung „In den Brunnenwiesen“ Stühlingen, Hallauer Straße 11 | 07744 92986900 |
| Pflegestützpunkt Waldshut | 07751 86 4252 |
| Caritas Hochrhein e.V. | 07751 80110 |
| Sozialstation Oberes Wutachtal Pflegedienst Dorfhelferin, Familienpflege Hausnotruf | 07703 937011 07751 9199944 0176 18011161 |
| Ambulanter Pflegedienst Hampel | 07743 5621 |
| Nachbarschaftshilfe Attraktives Dorfleben | 07744 3379783 |
| DRK-Dienste für Senioren | 07741 9697710 |
| Rotkreuzfahrdienst (Krankenfahrten und Rollstuhlbus) | 0800 0079761 |
| Barrierefreies Wohnen | 07751 873535 |
| Diakonisches Werk Hochrhein | 07751 8304 0 |
| Hospizdienst Hochrhein e.V. | 07751 802333 |
| Telefonseelsorge Lörrach-Waldshut | 0800 1110111 |
| Weißer Ring – Kriminalitätsoffer | 0151 55164732 |
| Frauen-Kinderschutzhaus Waldshut | 07751 3553 |
| Offene Beratung „Courage“ | 07751 910843 |
| Schwangerschaftsberatungsstelle donum vitae, Waldshut | 07751 898237 |
| Lebenshilfe Südschwarzwald e.V. -Familienunterstützender Dienst Telefon: E-Mail: | 07761 99 877 31 pa.wt@lebenshilfe-ssw.de |
| -Interdisziplinäres Beratungs- und Frühförderzentrum Telefon: E-Mail: Weitere Infos: | 07741 / 63 480 bfz@lebenshilfe-ssw.de www.lebenshilfe-ssw.de |
| Verbraucherzentrale Infotelefon | 0180 322255530 |
| Selbsthilfegruppen Für Angehörige von Suizidopfern: | 07751 2606 |

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund des kommenden Feiertages wird folgender Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung: 01.04.2021
Redaktionsschluss: 29.03.2021, 11:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung und wünschen Ihnen schöne Feiertage.

Der Verlag

Aus dem Gemeinderat

Aus der Gemeinderatsitzung am 16.03.2021

Bevor Bürgermeister Gantert den ersten Tagesordnungspunkt aufrief, bedankte er sich zunächst bei den Gemeinderäten und den Verwaltungsmitarbeitern, die am vergangenen Sonntag bei der Landtagswahl als Wahlhelfer fungierten. Besonderen Dank ging an Hauptamtsleiterin Susanne Kaerner sowie an Franziska Hilpert und Luis Peter für die Organisation im Vorfeld und die Durchführung am Wahltag.

Neubaugelbiet „Rosenäcker“; Vorstellung der Ausführungsplanung und Beschluss über die Vergabe der Erschließungsarbeiten

Bürgermeister Gantert begrüßte zu diesem TOP die Dipl.-Ing. Mülhaupt und Maier vom Büro Tillig-Ingenieure aus Dogern und erteilte diesen das Wort. Dipl.-Ing. Ralf Mülhaupt stellte dem Gemeinderat die Ausführungsplanung anhand einer Präsentation vor. Die Erschließungsarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin lagen 4 Angebote vor. Nach Prüfung der Angebote ist günstigster Bieter die Firma Ernesti aus Waldshut-Tiengen mit einem Bruttoangebotspreis von 641.876,99 €. Sehr erfreulich ist, dass die Angebotssumme ca. 30 % unter der Kostenberechnung des Ingenieurbüros blieb.

In diesem Zusammenhang wies Bürgermeister Gantert darauf hin, dass im Neubaugelbiet „Bergäcker III, 2. BA“ mit insgesamt 22 Bauplätzen, welche mit Breitband versorgt sind, von 11 Grundstückseigentümern zusätzlich ein TV-Anschluss durch die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Eggingen gewünscht wurde. Daher sollte auch das Neubaugelbiet „Rosenäcker“ entsprechend versorgt und die TV-Anlage ausgebaut werden. Über dieses Thema wurde in einer der letzten Sitzungen im Gemeinderat diskutiert. Vom Gemeinderat wurde einstimmig beschlossen die Erschließungsarbeiten für das Neubaugelbiet „Rosenäcker“ an die Firma Ernesti aus Waldshut-Tiengen zu einem Angebotspreis von 641.876,99 € (brutto) zu vergeben. Die Arbeiten sollen im Zeitraum April - September 2021 durchgeführt werden.

Neubaugelbiet „Rosenäcker“; Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) für die Ausführungsphase der Erschließung des Baugelbiets „Rosenäcker“

Für die Ausführungsphase der Erschließung des Baugelbiets „Rosenäcker“ muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bestellt werden. Die Leistungen des SiGeKo umfassen u. a. folgende Punkte:

Koordinieren der SIGE-Belange im Auftrag zwischen allen bei

- der technischen Planung und der organisatorischen Planung Beteiligten sowie
- den gleichzeitig auf der Baustelle tätigen Unternehmen

Insbesondere durch

- laufende Kontrolle der Einhaltung von SIGE-Plan und Baustellenordnung
- Hinwirken auf laufendes Erfassen der Firmen und Regeln des Zugangs zur Baustelle
- Achten auf Absicherung der Baustelle gegenüber anderen betrieblichen Tätigkeiten sowie auch gegenüber Dritten, Veranlassen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken und einschreiten bei Gefahrenzuständen.
- Mitwirken bei der Abstimmung der Baustelleneinrichtung der verschiedenen Unternehmen
- Klärung sicherheitsrelevanter Belange mit allen Auftragsnehmern und ihren Subunternehmern vor Beginn ihrer Arbeiten (Arbeitsverfahren, Arbeitsablauf, Nachweise, Prüfzertifikate)
- Anpassen des SIGE-Planes und Bekanntmachen aktualisierter SIGEPLÄNE bei allen Beteiligten
- Mitwirken bei der Fortschreibung des Ablaufplanes
- Organisation und Durchführung von Sicherheitsbegehungen und -besprechungen, dabei
 - Achten auf sicherheitstechnische Einrichtungen und Schutzmaßnahmen
 - Veranlassen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken und Einschreiten bei Gefahrenzuständen
- Fortführen und Abschließen der Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks für die sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.

Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, das Ingenieurbüro Albicker aus Eggingen als SiGeKo für die Ausführungsphase der Erschließung des Baugelbiets „Rosenäcker“ zu bestellen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 5.739,- € (brutto). Auf die Frage eines Gemeinderates, wie sich die Kosten zusammensetzen, sagte Gemeinderat Holger Albicker, dass diese grundsätzlich 1 % der Bau- summe umfassen. Bei dem vorliegenden Angebot seiner Firma handle es sich aber um ein Pauschalangebot. Bürgermeister Gantert informierte, dass diese Kosten mit in die Erschließungskosten eingerechnet und auf den Grundstückspreis umgelegt werden.

Vom Gemeinderat wurde im Anschluss einstimmig beschlossen, für die Ausführungsphase der Erschließung des Baugelbiets „Rosenäcker“ das Ing.-Büro Holger Albicker aus Eggingen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen.

Gemeinderat Holger Albicker wirkte bei diesem TOP aufgrund Befangenheit gem. § 18 Abs. 1 GemO nicht mit.

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Lieferung von Hardware bzw. Installation einer paedML Musterlösung für die Grundschule Eggingen

Mit dem Digitalpakt (offiziell DigitalPakt Schule) haben die deutsche Bundesregierung und der Deutsche Bundestag im Jahr 2018 die Absicht bekundet, die Digitalisierung in den allgemeinbildenden Schulen mit 5 Milliarden Euro zu fördern. Auf unsere Grundschule entfallen im Rahmen des „DigitalPakt Schule“ Fördermittel in Höhe von 19.900,- €. Zur weiteren Verbesserung der digitalen Ausstattung und der Rahmenbedingungen des Fernlernens mittels einer Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule stellt der Bund mit dem „Sofortausstattungsprogramm“ einmalig weitere 500 Millionen € zur Verfügung. Diese Mittel werden zusätzlich

zum laufenden Programm DigitalPakt Schule 2019 - 2024 bereitgestellt. Auf unsere Grundschule entfallen aus diesem Programm Fördermittel in Höhe von 6.523,-- €. Von diesem Fördergeld werden für unsere Schule 9 Notebooks als Leihgeräte für Schüler angeschafft.

Aus dem Landesprogramm „Unterstützung der Schulen - Schulbudget Corona“ soll die Grundschule Eggingen 4.339,-- € erhalten. Mit Schreiben vom 14.12.2020 hat das Kultusministerium Ba-Wü mitgeteilt, dass Bund und Land die kommunalen Träger für die Wartung und den Support mittels eines weiteren Programms „Zusatzverwaltungsvereinbarung Administration“ zur Förderung von IT-Administration an Schulen - einer weiteren Ergänzung des DigitalPakts Schule - finanzielle Unterstützung erhalten. Aus diesem Programm entfallen auf unsere Grundschule Fördermittel in Höhe von 3.231,-- €. Anfang Februar erfolgte eine weitere Mitteilung von Seiten des Kultusministeriums, dass seit dem 28.01.2021 die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zwischen Bund und Ländern in Kraft ist. Mit dieser weiteren Ergänzung des DigitalPakts 2019 - 2024 werden Schulen dabei unterstützt, Lehrkräften geeignete mobile digitale Endgeräte sowohl für den Unterricht in der Schule, beim Distanzlernen als auch zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung leihweise zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Programm erhalten wir einen Förderbetrag in Höhe von 2.646 €.

Insgesamt belaufen sich die Fördermittel für unsere Grundschule aus den verschiedenen Programmen auf insgesamt 36.639,-- €.

Rektorin Birgit Malcha war in der Sitzung anwesend und erläuterte dem Gremium das Thema Digitalisierung in der Grundschule. Sie sagte, Digitalisierung und digitale Medien gehörten zur Welt der Kinder. Laut Erziehungs- und Bildungsauftrag gehört hierzu auch die kritische Wahrnehmung und Umgang mit diesen digitalen Medien. Der Baustein „Medienbildung“ sei bereits im Jahr 2016 in den Bildungsplan aufgenommen worden. Ziel sei es, modernen Unterricht zu gestalten und digitale Medien einfließen zu lassen, aber auch die Tradition der Kulturtechniken beizubehalten. Kinder sollten im Mediumfeld schon früh begleitet werden. Das Lehrerkollegium habe sich bereits 2018 auf den Weg gemacht, die Grundschule digital voranzubringen. Zusammen mit dem Kreismedienzentrum wurde geplant und das Lehrerkollegium habe sich entsprechend fortgebildet.

Um die Digitalisierung umsetzen zu können, wurde in Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Kreismedienzentrums (KMZ) beim Landratsamt Waldshut eine Ausschreibung zur Lieferung von Hardware bzw. zur Installation einer pädagogischen Musterlösung (paedML) für unsere Grundschule erarbeitet. Die Ausschreibung umfasst u.a. die Anschaffung und Installation von

- 1 Server
- Unabhängige Stromversorgung (USV)
- 1 Netzwerkschrank
- 5 Stück WLAN-Accesspoints
- 6 Stück Tablets als Präsentationsgeräte für die Klassenzimmer (Lehrer)
- insgesamt 25 Notebooks für Schüler (Klassensatz)
- 1 Aufbewahrungs-/Rollwagen
- 6 Stück Dokumentenkameras für die Klassenzimmer
- 6 Stück (Wand-)Displays für die Klassenzimmer
- Dienstleistung (Anlieferung / Aufbau / Installation)

Zur Abgabe eines Angebots wurden 5 Fachfirmen aufgefordert. Zum Angebots-/Eröffnungstermin lagen 3 Angebote vor. Nach erfolgter Angebotsprüfung ist die Firma Ruppelt EDV-Dienst aus Lauchringen mit einer geprüften Vergabesumme von brutto 57.660,26 € preisgünstigster Anbieter.

Von Seiten der Verwaltung wurde vorgeschlagen, die Arbeiten an die Firma Ruppelt EDV-Dienst aus Lauchringen zu vergeben.

Auf Anfrage sagte Bürgermeister Gantert, dass die Betreuung der Hard- und Software nicht Bestandteil des Angebots sei. Hier werde eine Lösung mit benachbarten Gemeinden (Einstellung einer IT-Fachkraft) angestrebt.

Vom Gemeinderat wurden daraufhin jeweils einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Arbeiten zur Lieferung der Hardware bzw. der Installation einer paedML Musterlösung für die Grundschule Eggingen im Rahmen des DigiPakts 2019 - 2024 wird an die Firma Ruppelt EDV-Dienst aus Lauchringen zum Angebotspreis von brutto 57.660,26 € vergeben.
- Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung und die Schulleitung, die o.g. anzuschaffenden Materialien entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Fördervoraussetzungen anzuschaffen.

Bürgermeister Gantert bedankte sich bei Frau Malcha für ihre Erläuterungen. Gemeinderat Holger Kostenbader bedankte sich im Namen des Gemeinderates bei Rektorin Birgit Malcha und dem Lehrerkollegium für das große Engagement zum Wohle der Schule. Diese Leistung verdiene große Anerkennung.

Bauantrag; Umbau des bestehenden Wohnhauses in der Bonndorfer Straße 34 auf Flst.-Nr. 465

Die Grundstückseigentümer von Flst.-Nr. 465 in der „Bonndorfer Straße 34“ haben einen Bauantrag zum Umbau des bestehenden Wohnhauses auf vorgenanntem Grundstück gestellt.

Das Grundstück liegt im so genannten nicht überplanten Innenbereich (kein Bebauungsplan vorhanden) und muss daher nach § 34 BauGB beurteilt werden, d.h. das Bauvorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung seiner Umgebungsbebauung anpassen.

Nach Prüfung und Einsicht in die Bauunterlagen wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Umbau des bestehenden Wohnhauses in der „Bonndorfer Straße 34“ auf Flst.-Nr. 465 zu erteilen.

Vom Gemeinderat wurde dem Bauantrag einstimmig die Zustimmung erteilt

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Gebühren für den Kindergarten und die Verlässliche-Grundschule in Folge der Corona-Pandemie

Auf Grund der 2. Welle der Corona-Pandemie und der von der Landesregierung dadurch erlassenen „Corona-Verordnung“ mussten ab dem 16.12.2020 wieder sämtliche öffentlichen Einrichtungen, u.a. auch unser Kindergarten und unsere Grundschule, geschlossen werden. Lediglich für Kinder, deren Eltern in „systemrelevanten“ Berufen bzw. deren Eltern eine Anwesenheitspflicht am Arbeitsplatz (hierzu zählt auch Home-Office) vorweisen konnten und/oder keine anderweitige Möglichkeit zur Betreuung ihrer Kinder hatten, wurde eine Notbetreuung organisiert und eingerichtet. In enger Abstimmung sowohl mit unserer Interessenvertretung, dem Gemeindefest Baden- Württemberg, aber auch mit allen Bürgermeistern des Landkreises Waldshut, waren sich alle Träger von Kindergarten-Einrichtungen einig, dass für die Dauer, in der die Kinder nicht im Kindergarten betreut werden konnten, die Kindergartengebühren sowie die Gebühren für die „Verlässliche Grundschule“ erlassen werden sollten.

Bereits in der Sitzung vom 24.06.2020 haben wir den Erlass der Gebühren (Kindergarten, Verlässliche Grundschule) für die „1. Pandemie-Welle“ beschlossen.

Durch den vorgeschlagenen Erlass der Kindergartengebühren entstehen der Gemeinde erneut Mindereinnahmen (ca. 18.000 - 19.000 €). Im Rahmen eines vom Land erneut bewilligten Sofort-Hilfe-Programmes werden den Kommunen 80 % der entgangenen Einnahmen nach einem gewissen Schlüssel auf alle Kommunen im Land verteilt. Die Höhe der Erstattung steht noch nicht fest; der Bescheid wird in den nächsten Tagen erwartet. Die Kostenerstattung soll genutzt werden, um die Mindereinnahmen zu decken.

Da ab dem 22.02.2021 wieder in einen „normalen“ Regelbetrieb (Kindergarten) übergegangen worden ist, die Grundschule ab dem 15.03.2021 in den Präsenzunterricht übergegangen ist, schlug Bürgermeister Gantert dem Gremium folgendes vor:

1. den vollen Erlass der Kindergartengebühren für die Monate Januar und Februar 2021 für alle Kinder, welche in dieser Zeit die Einrichtung nicht besucht haben.
2. die anteilige Erhebung der Kindergartengebühren für die Monate Januar und Februar für die Kinder, welche die „Notbetreuung“ in Anspruch genommen haben und in der Einrichtung betreut worden sind
3. den vollen Erlass der Gebühren für die Betreuung der Grundschüler in den Randzeiten (verlässliche Grundschule) für die Monate Januar, Februar und März 2021

Diesen Vorschlägen (Nr. 1 - 3) wurde vom Gemeinderat einstimmig die Zustimmung erteilt.

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Feuerwehrsatzung

Im Sommer 2018 wurde unsere Gemeinde von unserer zuständigen Kommunalaufsicht (Kommunalamt Landratsamt Waldshut) überörtlich geprüft. Die überörtliche Prüfung umfasste das Haushalts-, Kassen- und das Rechnungswesen in den Haushaltsjahren 2011 - 2016. Über die Ergebnisse des Prüfberichts vom 10.10.2018 wurde der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.01.2019 unterrichtet. U.a. wurden im Rahmen dieser Prüfung auch das „Satzungsrecht“ der Gemeinde überprüft. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Eggingen noch keine Feuerwehrsatzung hat und dass in naher Zukunft eine Feuerwehrsatzung zu erlassen ist.

Die Verwaltung ist dieser Verpflichtung nachgekommen und in Zusammenarbeit mit dem (früheren) Feuerwehr-Kommandanten ist ein Entwurf einer Feuerwehrsatzung auf Grundlage der Muster-Satzung „Feuerwehr“ des Gemeindetags Baden-Württemberg erarbeitet und auf die Verhältnisse unserer Freiwilligen Feuerwehr angepasst worden. Der Satzungsentwurf lag den Gemeinderäten vor. Rechnungsamtsleiterin erläuterte den Satzungsentwurf und ging auf die kurzfristig vor der Sitzung vorgenommenen Änderungen ein.

Einstimmig wurde der Feuerwehrsatzung vom Gemeinderat beschlossen.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung

In der letzten, nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung vom 19.01.2021 wurden vom Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

Personalangelegenheiten Kindergarten:

- Eine Auszubildende, die in diesem Sommer ihre Ausbildung als staatl. anerkannte Erzieherin beenden wird, soll ab dem kommenden Kindergartenjahr 2021/22 unbefristet als 100 % Kraft übernommen werden.
- Weiter soll ein befristetes Arbeitsverhältnis einer Erzieherin in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt werden.

Verschiedenes Bekanntgaben Anträge/Anfragen

Bekanntgaben:

- Bürgermeister Gantert gab die aktuellen Corona-Fallzahlen in Eggingen wie folgt bekannt:
 - 1 positiv getestete Person (Mutation)
 - 6 Kontaktpersonen in häuslicher Quarantäne
- Mit Schreiben vom 04.02.2021 hat die Kommunalaufsicht vom Landratsamt Waldshut die Gesetzmäßigkeit unserer am 19.01.2021 beschlossenen Haushaltssatzung bestätigt.
- Die nächste Gemeinderatsitzung findet am Dienstag, 13.04.2021, um 19.00 Uhr statt.

Anträge/Anfragen:

Von einem Gemeinderat wurde angefragt, ob dieses Jahr eine „Dorfputzete“ stattfindet. In den vergangenen Jahren hatte die Verwaltung diese organisiert und die Bevölkerung zur Mithilfe aufgerufen.

Bürgermeister Gantert sagte, die Aktion sei grundsätzlich durchführbar, allerdings müsse die Einteilung der Gruppen nach den aktuellen Corona-Regeln vorgenommen und das gemeinsame Mittagessen nach der Sammlung könne nicht durchgeführt werden. Die

Gemeinde werde die Aktion dieses Jahr nicht durchführen. Auf Nachfrage sagte er, dass es vorstellbar sei, dass ein Verein eine solche Aktion durchführen könne, wenn die Vorschriften eingehalten werden.

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

Es wurde angefragt, ob im Baugebiet „Rosenäcker“ eine Photovoltaikpflicht auf Dächern vorgesehen ist. Bürgermeister Gantert sagte, dies sei nicht der Fall.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. März 2021 die nachstehend abgedruckte Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt) beschlossen. Die Satzung wird hiermit durch das Einrücken in das Amtsblatt unserer Gemeinde Eggingen öffentlich bekannt gemacht:

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 16. März 2021 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Eggingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Eggingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
2. der Ehrenabteilung (Altersabteilung)

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
 Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 5 Nr. 2.15 der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
 Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mündlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der

Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Anfrage einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Ehrenabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
 In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt; hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
 Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des

Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Ehrenabteilung (Altersabteilung)

- (1) In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre Dienstzeit haben oder mit besonderer Leistung, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Ehrenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Ehrenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Ehrenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Ehrenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Ehrenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 8 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Ehrenabteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung,

§ 9 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Leiter der Ehrenabteilung, sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in

seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 10 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Schriftführer digitale Medien und der Kassenverwalter der Einsatzabteilung werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schriftführers, des Schriftführers digitale Medien oder des Kassenverwalters beträgt die Amtszeit des jeweiligen Nachfolgers die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausscheidenden Schriftführers, Schriftführers digitale Medien oder Kassenverwalters. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Schriftführer digitale Medien hat die Homepage und die digitalen Meldeempfänger der Feuerwehr zu betreiben und in der Regel den digitalen Schriftverkehr der Feuerwehr zu erledigen.
- (4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (5) Der Gerätewart hat die Feuerwehreleinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 7 (sieben) auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewähl-

- ten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Schriftführer
 - der Schriftführer digitale Medien und
 - der Kassenverwalter
 - (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
 - (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Personen beratend zuziehen.
 - (8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 13 Abs. 6 sowie § 13 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 13 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Schriftführer einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
 Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 14 Absatz 7.
- (7) Für die Abteilungsversammlung bei der Ehrenabteilung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 14 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Er kann die Wahlleitung an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter delegieren. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.

Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 13 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen der Ehrenabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 15 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eggingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eggingen, den 16. März 2021

gez. Karlheinz Gantert
Bürgermeister



ABWASSERZWECKVERBAND
MITTLERES WUTACHTAL



Tagesordnung

für die am **Dienstag, den 30.03.2021 um 18.00 Uhr** in der **Alemannenhalle Wutöschingen** stattfindenden **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes**

A) Öffentlicher Teil

- Bekanntgaben
- Bericht über die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der Hochlastfaulanlage
- Entscheidung über die Beschaffung von zwei gebrauchten Bellmer-Filtern für die Mikrofiltration
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 einschl. mittelfristiger Finanzplanung
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 einschl. mittelfristiger Finanzplanung
- Anfragen und Anregungen



LANDRATSAMT
WALDSHUT

Verschiebung der Müllabfuhr an den Osterfeiertagen
Aufgrund der Osterfeiertage wird die Müllabfuhr und die Biomüllabfuhr entsprechend der üblichen Feiertagsregelung verlegt. **Diese Verschiebung ist im aktuellen Müllkalender, in der Abfall-App und der Homepage des Landkreises Waldshut bereits berücksichtigt.**

Die Verschiebung erfolgt um jeweils einen Tag wie folgt:

Von Karfreitag, den 02.04.2021 auf
Samstag, den 03.04.2021 und
von Ostermontag, den 05.04.2021
auf Dienstag, den 06.04.2021,
von Dienstag, den 06.04.2021
auf Mittwoch, den 07.04.2021,
von Mittwoch, den 07.04.2021
auf Donnerstag, den 08.04.2021,
von Donnerstag, den 08.04.2021
auf Freitag, den 09.04.2021,
von Freitag, den 09.04.2021
auf Samstag, den 10.04.2021.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 22. März



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse

Verschärfte Kontaktbeschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:
Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- An **Grundschulen** findet Präsenzunterricht statt. Präsenzpflcht ist weiterhin ausgesetzt.
- Wechselunterricht für die **Klassenstufen 5 und 6** an den **weiterführenden Schulen** ist möglich. Dies gilt auch für alle Klassenstufen der Sonderschulen.
- **Alle weiteren Klassenstufen der weiterführenden Schulen** weiterhin im Fernunterricht
- Sonderrregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.



Lockerung

Lockerung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 35* möglich:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.

*an mindestens 6 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen:

- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- In Arztpraxen
- FFP2-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. **Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

• **Medizinische Maskenpflicht** für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.

• **Medizinische Maskenpflicht** für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.

• **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.

• **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen schließen.

• **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktfreies Training mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten ist gestattet. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

• **Praktische Ausbildung und Prüfung** (gilt für **Auto, Flugzeug und Boot**) sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen. Theorieunterricht ist nur online möglich.

• Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.

• **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Notbremse

Verschärfte Kontaktbeschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:
Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen nur noch Online-Unterricht anbieten.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Alle Beschäftigten im Einzelhandel in Baden-Württemberg ab dem 22. März 2020

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 22. März



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Bau-, Garten- sowie Raiffeisenmärkte
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädie-schuh-techniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschlösung
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf www.baden-wuerttemberg.de

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmittel-einzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:
Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ mehr anbieten. „Click&Collect“ ist möglich.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Öffnungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

*an mindestens 6 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- Keine Isolation der Betroffenen
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patient*innen und Besucher*innen
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen

Alle Beschäftigten im Einzelhandel in Baden-Württemberg ab dem 22. März 2020

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 22. März



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung **Weiterhin geschlossen:**
- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf
» [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*: Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Ausgangsbeschränkungen

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.

Ansprechpartner*innen der Stadt- und Landkreise auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Gastronomie

- Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.
- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlössenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Alle Punkte sind freigeigelt
Anfragen finden Sie auf
www.baden-wuerttemberg.de
Stand: 22.03.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 22. März



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden oder Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen:**

- ✗ Freib- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

- ✗ Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Thermen und Saunen

- ✗ Theater
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Schließung von Außen- und Innensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt. Gruppensport im Freien ist nicht mehr erlaubt, es gelten die verschärften Kontaktbeschränkungen.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Lockerungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Vereinfachungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Alle Punkte sind freigeigelt
Anfragen finden Sie auf
www.baden-wuerttemberg.de
Stand: 22.03.2021

Hinweise zur Hundehaltung

- Ordnungsamt-

Liebe Hundefreunde,
Hunde haben es in einer Gemeinde nicht immer leicht. Ihr Zusammenleben mit den Menschen wirft ab und an so manche Probleme auf. Dies gilt besonders in bebauten Wohngebieten. Nicht selten kommt es dort zu Konfrontationen zwischen Hundehaltern und anderen Mitbürgern. Derart entstehende Spannungen brauchen jedoch nicht zu sein. Unsere Gemeinde bietet genügend Raum für Hunde. Man muss nur einige Spielregeln beachten, damit das Zusammenleben zwischen Menschen und Hunden funktioniert.

Wir wollen Sie auf die wichtigsten Vorschriften hinsichtlich der Haltung von Hunden hinweisen:

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird
- Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen
- im Innenbereich bitten wir darum, Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen
- auf den Kinderspielplatz und auf den Friedhof dürfen Hunde nicht mitgenommen werden
- Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende, tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird
- der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grünanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen!

Wir sind froh und dankbar, dass viele einsichtige Hundehalter sich an die o.g. Regeln halten und mit gutem Beispiel voran gehen. Dafür danken wir Ihnen an dieser Stelle recht herzlich.

Dennoch erreichen uns immer wieder Klagen, dass Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen sowie der Kinderspielplatz und die Sportplatzanlage des TuS Eggingen an der Wutach (sie befindet sich im Privatbesitz und nicht im Eigentum der Gemeinde) durch Hundekot verunreinigt sind. Deshalb unsere Bitte an Sie:

Wenn Sie mit Ihrem Hund Gassi gehen, führen Sie ihn bitte dorthin, wo sein „Geschäft“ niemanden stört und unschädlich ist. Und ist das Unvermeidliche doch einmal an unpassender Stelle geschehen, bitten wir Sie, es zu beseitigen. Behilflich dabei sind die so genannten Hundekottüten, die an mehreren Hundetoiletten, welche im Gemeindegebiet aufgestellt sind, entnommen werden können. Hat ihr Hund sein „Geschäft“ verrichtet, kann der Hundekot mittels der Tüten aufgesammelt werden und anschließend im verknoteten Beutel in einer der aufgestellten Hundetoiletten, in einem öffentlichen Abfallbehälter oder zu Hause im Hausmüll entsorgt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!
Ihre Gemeindeverwaltung

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Wutachtal



www.wutachblick.de

Freitag, 26. März 2021

20:30 Uhr Click & Collect für Ladies

Samstag, 27. März 2021

11:00 Uhr Taufgottesdienst - Wutöschingen
Getauft werden *Emilie Rogge* und *Jérôme Herbig*

19:00 Uhr X-CHANGE Jugendgottesdienst - Stühlingen
Für die Teilnahme vor Ort besteht Maskenpflicht und es gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln. Bitte anmelden unter www.ekw.church.tools/publicgroup/807
Der X-CHANGE wird auch über Instagram live gestreamt (@x4_youth)

Sonntag, 28. März 2021

09:30 Uhr Gottesdienst zum Palmsonntag - Wutöschingen
11:00 Uhr Gottesdienst zum Palmsonntag - Wutöschingen
11:00 Uhr Kindergottesdienst „Schatzsucher“ (ab 6 Jahren) - Wutöschingen
18:00 Uhr Gebetsabend - Stühlingen
Thema: *Beten in großer Not*
Bitte vorher anmelden unter www.wutachblick.de/gottesdienst/

Freitag, 02. April 2021

15:00 Uhr Gottesdienst zum Karfreitag mit Abendmahl - Wutöschingen
15:00 Uhr Kindergottesdienst „Schatzsucher“ (ab 6 Jahren) - Wutöschingen

Sonntag, 04. April 2021

06:00 Uhr Der Ostermorgen / Gottesdienst 1 - via Livestream
Thema: *Die Frauen auf dem Weg zum Grab*

07:00 Uhr Der Ostermorgen / Gottesdienst 2 - via Livestream
Thema: *Maria von Magdala*

08:00 Uhr Der Ostermorgen / Gottesdienst 3 - via Livestream
Thema: *Die Emmaus-Jünger*

10:00 Uhr Ostergottesdienst - Wutöschingen
10:00 Uhr Kindergottesdienst „Schatzsucher“ (ab 6 Jahren) - Wutöschingen

Für die Sonntagsgottesdienste und Karfreitag gilt Folgendes:

Für die Teilnahme an den Gottesdiensten ist eine vorherige Anmeldung erforderlich (www.wutachblick.de/gottesdienst/) und es muss während der ganzen Zeit eine medizinische (OP-) Maske oder ein Atemschutz der Standards FFP2, KN95 oder N95 getragen werden. Im Kindergottesdienst besteht auch Maskenpflicht; Kinder dürfen auch Alltagsmasken tragen.

Über alle weiteren Bestimmungen unseres Hygieneschutzkonzepts wirst du bei der Anmeldung auf der Homepage und vor Ort aufgeklärt.

Der Gottesdienst um 11.00 Uhr wird zusätzlich auf unserem YouTube-Kanal live gestreamt (www.live.wutachblick.de).

Kauf am Ort -
fahr nicht fort!



Click & Collect für Ladies am 26.03.

Ganz herzlich laden wir dich zu einem ganz besonderen Abend für Frauen ein! Es erwartet dich ein Warenkorb voller Ermutigungen.

Lade dir am **Freitag, 26. März** eine Freundin ein, macht es euch gemütlich und clickt euch **ab 20.30 Uhr** in unsere **Zoom-Konferenz** rein. Ihr werdet einen Abend voller ermutigender Gemeinschaft erleben.

Natürlich kannst du dich auch allein von zu Hause aus einwählen und den Abend genießen!

Alle wichtigen Infos findest du auf unserer Gemeinde-Homepage unter www.wutachblick.de/click-collect/.

Ostern 2021

Ostern und Weihnachten - das sind die „Hauptfeste“ der Kirche. Gesellschaftlich schneidet Weihnachten zwar besser ab. Doch was an Ostern geschieht, ist nicht weniger bedeutend: Jesus stirbt für dich - und wird zum Leben auferweckt.

Wir feiern Ostern dieses Jahr auf ganz vielfältige Weise. Einen Überblick, wie die einzelnen Tage Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag und Ostersonntag gestaltet werden, gibt es auf unserer Homepage unter www.wutachblick.de/ostern/.

Und ganz am Ende der Seite findest du eine kleine „Anleitung“, wie du die letzte Woche im Leben Jesu ganz bewusst (und vielleicht bewusster als sonst) erleben kannst. Neugierig? Dann viel Spaß beim Lesen und Verweilen auf dieser Seite!

Unsere Gottesdienste (vor Ort und via Livestream) rund um Ostern sind oben bei den Terminen aufgeführt.

Zum Redaktionsschluss gibt es noch keine neuen Verordnungen seitens des Landes und der Kirchenleitung. Diese könnten zur Folge haben, dass die Gottesdienste an Karfreitag und Ostersonntag (10 Uhr) auch nur per Livestream und ohne Präsenz gefeiert werden. Aktuelle Infos gibt es über unsere Homepage, in der App und via Telegram.

START der neuen KLEINGRUPPEN

Jetzt anmelden unter www.wutachblick.de/kleingruppen/
Wir freuen uns auf dich!

Informationen über Homepage, App und Telegram

Auf unserer Homepage unter <https://wutachblick.de> halten wir dich über alle aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

Aktuelle Infos und Angebote veröffentlichen wir ebenso über unsere kostenlose Smartphone-App, die du unter <https://wutachblick.de/smartphone-app> herunterladen kannst.

Weitere Informationen erhältst du über unseren Telegram-Kanal, dem du kostenlos beitreten kannst unter <https://t.me/evkirchewutachtal>.

Bitte bete weiterhin mit uns für die Menschen, die unter den Folgen von Corona leiden sowie für alle, die Verantwortung tragen in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und im Gesundheitswesen.

Eine gesegnete Woche wünscht euch die Gemeindeleitung

Öffnungszeiten des Büros

Dienstag, Mittwoch, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Beate Strittmatter, Xiaoyan Wang
Gartenweg 4, 79780 Stühlingen, Tel. 07744 / 407
E-Mail: pfarramt@wutachblick.de
Internet: www.wutachblick.de

Termine mit unseren hauptamtlichen Mitarbeitern können Sie gerne telefonisch oder per E-Mail vereinbaren:
Pfarrer David Brunner, Tel. 07744 / 407
david.brunner@wutachblick.de
Diakon Marc Hönes, Tel. 0152 / 0176 0930
marc.hoenes@wutachblick.de
Jugendpastor Andre Reich,
Tel. 0176 / 47397227, andre.reich@wutachblick.de



**Seelsorgeeinheit
Eggingen-Stühlingen Heilig Kreuz**
www.se-eggingen-stuehlingen.de

Pfarrbüro der Seelsorgeeinheit

Kalvarienbergstraße 4, 79780 Stühlingen
Tel. 07744 340, Fax 07744 919824
E-Mail pfarramt@se-eggingen-stuehlingen.de

Pfarrer Karl-Michael Klotz, 07744 340
pfarrer.klotz@se-eggingen-stuehlingen.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Stühlingen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr

Donnerstagnachmittag von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Pfarrbüro Eggingen

Wenden Sie sich bitte an das Stühlinger Pfarrbüro

Bankdaten der Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen

Sparkasse Bonndorf-Stühlingen
IBAN: DE51 6805 1207 0008 1002 08

Gottesdienstordnung vom 25.03.2021 - 11.04.2021**Samstag, 27.03.2021****Samstag der fünften Fastenwoche****Kollekte für das Heilige Land****Stühlingen/Kloster:**

09.00 Uhr **Wallfahrtsmesse**

Mauchen:

18.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
vor der Kirche

Lausheim:

18.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
vor der Kirche

Weizen:

18.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
bei der Einsegnungshalle

Sonntag, 28.03.2021**Palmsonntag vom Leiden des Herrn****Kollekte für das Heilige Land****Stühlingen:**

10.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
vor der Kirche

Bettmaringen:

10.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
vor der Kirche

Blumegg:

10.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
am Gemeindehaus

Eberfingen:

10.15 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
vor der Kirche

Eggingen:

10.15 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
am Kreuz an der Ecke Bonndorfer Straße - Mettinger Straße

Schwaningen:

11.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
am Franz-Kehl-Platz

Wangen:

11.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
am Platz vor dem alten Rathaus

Grimmelshofen:

11.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier mit Palmsegnung**
vor der Kirche

Stühlingen/Kloster:

18.00 Uhr **Hl. Messe**

Montag, 29.03.2021**Montag der Karwoche****Stühlingen:**

19.00 Uhr **Bußgottesdienst**

Donnerstag, 01.04.2021**Gründonnerstag - Messe vom letzten Abendmahl****Stühlingen/Kloster:**

18.00 Uhr **Eucharistiefeier**

Eberfingen:

19.30 Uhr **Eucharistiefeier**
anschl. Ölbergandacht auf dem Eberfinger
Friedhof

Eggingen:

20.00 Uhr **Eucharistiefeier**
anschl. Anbetungsstunde:

23.00 Uhr - 24.00 Uhr:

Gantert - Werner Müller

24.00 Uhr - 01.00 Uhr:

Josef Brogle - Walter Schmid

01.00 Uhr - 02.00 Uhr:

Jürgen Fischer - Konrad Güntert

02.00 Uhr - 03.00 Uhr:

M. Isabo/S. Sagilo - Beate Kienberger

03.00 Uhr - 04.00 Uhr:

Otto Blum - Maria Blum

04.00 Uhr - 05.00 Uhr:

Elvira Büche - Sabine Schreiter

05.00 Uhr - 06.00 Uhr:

Uli Güntert - Bernhard Wiesmann

Freitag, 02.04.2021**Karfreitag - Fast- und Abstinenztag****Die Feier vom Leiden und Sterben Christi****Stühlingen:**

15.00 Uhr **Karfreitagsliturgie**

Eggingen:

15.00 Uhr **Karfreitagsliturgie**

Stühlingen/Kloster:

15.00 Uhr **Karfreitagsliturgie**

Samstag, 03.04.2021**Karsamstag****Eggingen:**

19.00 Uhr **Feier der Hl. Osternacht**

Bettmaringen:

19.30 Uhr **Feier der Hl. Osternacht**

Stühlingen:

20.30 Uhr **Feier der Hl. Osternacht**

Sonntag, 04.04.2021**Hochfest der Auferstehung des Herrn - Ostersonntag****Stühlingen/Kloster:**

05.00 Uhr **Auferstehungsfeier**

Eberfingen:

10.15 Uhr **Osteramt** für Erich Suhm (Jahrtag), August
Blatter,

Eggingen:

10.15 Uhr **Osteramt** für Luise Ketterer; Luise Hofmeier
(Jahrtag); die Verstorbenen der Familie Hofmeier,
Lott, Schanz, Gromann, Güntert und Rebmann;

Schwaningen:

10.15 Uhr **Osteramt** für Rudolf Zoig, Rosa und Ignaz
Wührl, Franz Kehl,

Stühlingen/Kloster:

18.00 Uhr **Ostervesper**

Montag, 05.04.2021**Ostermontag****Stühlingen/Kloster:**

10.15 Uhr **Festliche Eucharistiefeier**

Mauchen:

10.15 Uhr **Hl. Messe** für Erika Otteny (Jahrtag),

Lausheim:

10.15 Uhr **Hl. Messe** für Lioba Burger (Jahrtag), Leopold
Keller (Jahrtag), Anneliese Büche (Jahrtag)

Weizen:

10.15 Uhr **Hl. Messe** für Adolf Rendler (Jahrtag) und verst.
Angeh.

Mittwoch, 07.04.2021**Mittwoch der Osteroktav****Stühlingen/Kloster:**

18.00 Uhr **Hl. Messe**

Samstag, 10.04.2021**Samstag der Osteroktav****Stühlingen/Kloster:**

09.00 Uhr **Wallfahrtsmesse**

Sonntag, 11.04.2021**Zweiter Sonntag der Osterzeit****Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit****Eggingen:**

10.15 Uhr **Hl. Messe** für Arnold und Elisabeth Held; Fri-
dolin Blum (JT), Markus Blum; Manfred und
Lore Vogelbacher; Martina Vogelbacher;

Stühlingen:

10.15 Uhr **Hl. Messe** für Manfred Gohl, Anna Schubert,

Bettmaringen:

10.15 Uhr **Hl. Messe**

Blumegg:

17.30 Uhr **Hl. Messe am Gemeindehaus**
(bei schlechtem Wetter im Gemeindehaus),
für Brunhilde Duttlinger u. verst. Angeh., Maria
Thoma, Luise Stritt,

Für unsere Seelsorgeeinheit**Ostergruß**

Wer hatte es in den letzten Wochen und Monaten nicht
mal so richtig satt: Einschränkungen, Lockdown, redu-
zierte Kontakte, Angst vor wirtschaftlichen Folgen ... Vor
einem Jahr hat es angefangen. Vor einem Jahr haben wir
kirchlich eines der seltsamsten Osterfeste gefeiert. Nur
wenige Personen in der Kirche, Gottesdienste gestreamt,
möglichst kein Kontakt.

Solche Zeiten prägen sich ins Gedächtnis ein. Sie gelten
als Krise. Typisch für Krisen ist, dass Gewissheit der Un-
gewissheit weicht. Eingübte Routinen und berechenbarer
Alltag brechen weg. Im besseren Fall beginnen Suchbe-
wegungen nach Lösungen, um möglichst bald die Krise
hinter sich zu lassen. Im schlechteren Fall kommt es zum
Stillstand, zur Schockstarre, zu Rückzug und Depression.
Jede und jeder von uns war in den letzten Monaten auf die
eine oder andere Weise betroffen.

Auch wenn wir alle im vergangenen Jahr unsere Erfahrun-
gen mit Krisen gemacht haben: Wir sind nicht die einzigen

mit solchen Erlebnissen. Was wir als Nation, ja, als globales Szenario erlebt haben, erfuhren auch die Jüngerinnen und Jünger Jesu: Eine Krise als Wendepunkt.

Der Tod Jesu war eine solche Krise. Hoffnungen zerbrochen. Der gewaltsame Tod am Kreuz war für die Jüngerinnen und Jünger schrecklich anzusehen und schwierig hinzunehmen.

Gott verwandelt mit der Auferweckung Jesu die Trauer in Freude.

Aus einem offensichtlichen Ende wird ein Anfang.

Ostern lehrt uns Hoffnung und zeigt, dass es immer Grund für Zuversicht gibt. Das soll keine naive Vertröstung sein, aber es kann das Grundvertrauen in uns stärken, dass wir mit Gottes Hilfe neue Wege finden und gehen können.

Treten wir in den Lichtstrahl von Ostern und lassen wir uns ermutigen!

Karl-Michael Klotz

Pfarrer und Leiter der Seelsorgeeinheit

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Osterfest und frohe Feiertage!

Pfarrer Karl-Michael Klotz

Pfr. i. R. Hans-Jürgen Allgaier

Pfr. i. R. Bernd Zimmermann

Klostergemeinschaft Stühlingen

Pfarrgemeinderatssitzung

Wir laden Sie herzlich zur Pfarrgemeinderatssitzung am **26. März um 19.30 Uhr** in die Heilig Kreuz Kirche Stühlingen ein. Zuvor findet um **19.00 Uhr eine Kreuzweg-Andacht** unter Einhaltung der gottesdienstlichen Corona Regeln statt, zu dieser sie auch recht herzlich eingeladen sind.

Kerzen für die Osternacht

Für die Feier der Osternacht werden vor den Gottesdiensten in Stühlingen, Eggingen und Bettmaringen Kerzen bereitgestellt. Sie können sehr gerne eine kleine Spende in den dafür bereitgestellten Korb legen.

Zusätzliche Beichtzeiten in der Karwoche im Kloster in Stühlingen:

| Stühlingen/Kloster: | |
|----------------------------|---|
| Montag: 29.03.2021 | 09.00 - 11.45 Uhr, 15.00 - 17.45 Uhr |
| Dienstag: 30.03.2021 | 09.00 - 11.45 Uhr |
| Mittwoch: 31.03.2021 | 09.00 - 11.45 Uhr, 15.00 - 17.45 Uhr |
| Gründonnerstag: 01.04.2021 | 09.00 - 11.45 Uhr, 15.00 - 17.00 Uhr |
| Karfreitag: 02.04.2021 | 09.00 - 11.45 Uhr |
| Karsamstag: 03.04.2021 | 09.00 - 11.45 Uhr, 15.00 - 17.45 Uhr |

Gemeindeteam Eggingen

Der Aufruf nach mehr Helfern für den Ordnerdienst und anschl. Desinfizieren der Bänke zu und nach den Gottesdiensten in Eggingen war wenig hilfreich. Deshalb hat das Gemeindeteam beschlossen, die Anzahl der Gottesdienste nicht zu erhöhen und das bis wenigstens Mitte September. Auch werden Gottesdienste am Ostermontag und Pfingstmontag entfallen.

Kinderkirche Eggingen

Liebe Kinder und Familien, auch über die Osterfeiertage seid ihr herzlich eingeladen, um die Egginger-Kirche, „jeder für sich, aber doch gemeinsam“ zu besuchen. Eier und Hasen, das verbinden alle großen und kleinen Leute mit Ostern. Beide Symbole sind Zeichen für neues Leben und die Auferstehung.

Aber, was verbindest du außerdem mit dem Osterfest? Schreibe oder male es auf einen Stein und bringe diesen

in der Zeit vom Gründonnerstag bis Ostermontag in die Kirche. Damit hilfst du uns, einen schönen lebendigen Ostergarten zu gestalten. Wir freuen uns auf euren Besuch und eure kreativen Ideen. PS: Ein Korb für euer Spendenkässle steht bereit.

Herzlichst das TEAM-KINDERKIRCHE

Termine Erstkommunion 2021

Auf den beiden Elternabenden wurde vereinbart aufgrund der momentanen Situation die Termine für die Erstkommunion 2021 zu verschieben. Damit ergibt sich folgendes:

Eggingen: 9. Mai 2021
Wangen oder Weizen (Kinder der GS Weizen): 4. Juli 2021
Bettmaringen (mit Mauchen): 11. Juli 2021
Stühlingen (Kinder der Grundschule Stühlingen): 25. Juli 2021

Kollekte Weltgebetstag der Frauen

Wir sagen ein herzliches Vergelt's Gott für 495,00 Euro Spenden für die Aufgaben zugunsten des Weltgebetstages der Frauen vom März 2021.



Jehovas Zeugen

Sie sind herzlich willkommen!

„Dadurch haben wir die Liebe kennengelernt: weil Jesus Christus sein Leben für uns gegeben hat“ (1. Johannes 3:16)

WAS

Eine Feier zum Gedenken an den Tod Jesu

WARUM

Um uns daran zu erinnern, was Jesus durch seinen Tod für uns bewirkt hat. Diese Gedenkfeier stellt für viele Christen das wichtigste Ereignis im Jahr dar.

WANN UND WO

Samstag, 27. März 2021, 19 Uhr

Die Feier findet online statt.

Jeder der daran teilnehmen möchte, ist eingeladen, Jehovahs Zeugen vor Ort

(Gemeinde Bonndorf, Tel 07703 - 8685) zu kontaktieren, um einen Zugang zur Videokonferenz zu erhalten.

Weitere Informationen finden Sie auch auf

www.jw.org.

Vereinsnachrichten



Jung und Alt Attraktives Dorfleben Mobiler Mittagstisch am Dienstag, den 30. März 2021

Bestellen Sie bis spätestens Samstag, den 27.03.2021 unser leckeres Menü. Dies ist möglich unter der Telefonnummer 07744/3379783,

Vor- und Zuname, vollständige Adresse mit Telefonnummer sollten Sie angeben. Die Bezahlung erfolgt per Rechnung jeweils am Monatsende.

Menü:

Salatvarianten

Rindergulasch mit Spätzle, Blumenkohl und Brokkoli-Gemüse

Kuchen

Preis: 11 €/Menü inkl. Lieferung

Das Essen wird zwischen **11. 15 Uhr und 12:30 Uhr** ausgeliefert.

Mobiler Mittagstisch am Dienstag, den 06. April 2021
Bitte bestellen Sie das Essen für die Osterwoche aus organisatorischen Gründen bis spätestens Mittwoch, den 31.03.2021. Dies ist möglich unter der Telefonnummer 07744/3379783, Vor- und Zuname, vollständige Adresse mit Telefonnummer sollten Sie angeben. Die Bezahlung erfolgt per Rechnung jeweils am Monatsende.

Menü:

Blattsalat mit Garnitur
 Grobe Bratwurst mit Zwiebelsoße, Salzkartoffeln und Lauchgemüse
 Frisches Obst
 Preis: 11 €/Menü inkl. Lieferung
 Das Essen wird zwischen **11. 15 Uhr und 12:30 Uhr** ausgeliefert.

Wir freuen uns auf ihre Bestellungen.
 Jung & Alt Verein | organisierte Nachbarschaftshilfe

Was sonst noch interessiert

Bildungszentrum Waldshut

Das Bildungszentrum Waldshut informiert:

„Unser Ökologischer Fußabdruck“

22.04.2021 | 18.00 - 19.30 Uhr

Online-Vortrag

Der Vortrag mit anschließendem Austausch möchte einen Impuls für Menschen geben, die auf der Suche nach gemeinsamen Schritten zu einem nachhaltigeren Lebensstil sind. Beispiele wie der Werdegang unserer Nahrungsmittel oder der Blick auf unser Freizeitverhalten zeigen auf, wie wir mit kleinen Veränderungen unseren „ökologischen Fußabdruck“ reduzieren und unserer Schöpfungsverantwortung gerechter werden können. Referent ist Diplomagraringenieur Thomas Schneider aus Konstanz, ein Fair-nah-logisch-Botschafter der Erzdiözese Freiburg (www.fair-nah-logisch.de)

Ort: online via Zoom - Für technische Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Teilnahmebeitrag: kostenlos

Anmeldeschluss: 14.04.2021

Anmeldung unter www.bildungszentrum-waldshut.de, weitere Informationen per E-Mail

info@bildungszentrum-waldshut.de

oder per Telefon 07751 8314-500.



LANDRATSAMT
 WALDSHUT

Neue Website des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft ist online - informativer, moderner, technisch barrierefrei und natürlich lesbar auf mobilen Endgeräten

Es ist soweit! Getreu dem Motto des deutschen Industriellen und Politikers Philipp Rosenthal: „Wer aufhört besser zu werden, hat aufgehört gut zu sein“ freut sich der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft über seinen neuen Internetauftritt. Die neue Website ersetzt die über 14 Jahre alte Website. Technisch wurde die neue Website in enger Zusammenarbeit mit 4ws-netdesign GbR aus Oberried grundlegend neu aufgesetzt. Bei der Erstellung stand selbstverständlich auch die Optimierung für mobile Endgeräte im Vordergrund. Der neue Webauftritt wird jetzt im sogenannten Responsive Design optimal auf diversen Endgeräten (Desktop-PC, Tablet und Smartphone) dargestellt. Optisch orientiert sich die Seite dabei an der Website des Landkreises und ist technisch barrierefrei.

Auch inhaltlich hat die neue Seite erheblich mehr zu bieten als die Vorgängerversion:

- Wichtige Informationen zu nahezu allen Abfallarten (von A wie Altholz bis S wie Sperrmüll)
 - Alle Annahmestellen, wie Recyclinghöfe, Deponien, Glascontainer im Landkreis Waldshut mit Informationen zum Annahmespektrum, den Öffnungszeiten und Lageplan/Karte.
 - Informationen zu den Gebühren und allen umfangreichen Leistungen, die die Abfallwirtschaft im Rahmen Ihres Entsorgungsauftrages erbringt. (Oder wussten Sie, dass es im Landkreis Waldshut 23 Recyclinghöfe, 16 Sperrmüllannahmestellen, 9 dezentrale Grünschnittsammelstellen, 2 Grünkompostanlagen, 1 Deponie, 1 Regionales Annahmезentrum und über 170 Sammelstellen für Altglas gibt?)
 - Die Gewerbeabfallberatung ist neu mit vielen Informationen vertreten.
 - Das Thema Abfallberatung und Abfallvermeidung rückt stärker in den Fokus und wird kontinuierlich ausgebaut werden.
 - In der Infothek finden sich weitere Informationen wie die gesammelten FAQ's (Häufige Fragen), Themen und Projekte wie die Erweiterung der Deponie Lachengraben und die Nationale Klimaschutzinitiative sowie der Download-Bereich zu den Flyern, Broschüren und Informationsmaterialien.
 - Das Abfall-ABC wurde komplett neugestaltet und gibt detaillierte Informationen zu derzeit über 800 Stoffen. Die Stoffe sind verknüpft mit allen Entsorgungseinrichtungen im Landkreis Waldshut und einer Karte, auf der bei einer Stoffliste ersichtlich ist, wo das komplette Sortiment abgegeben werden kann und wo nicht. Das Ganze wird abgerundet mit weiterführenden Informationen zu den Öffnungszeiten, ggf. Kosten und Annahmebedingungen der einzelnen Stoffe.
 - Über den Bereich Schnellnavigation können die Bereiche Aktuelles, unsere Satzungen, die Online-Formulare (Online-Kontaktaufnahme, Bestellung von Tonnen oder Sperrmüll), die Verkaufsstellen für amtliche Müllsäcke, das Biofiltersubstrat, das Vorsortiergefäß der Biotonne und „Unser Kompost“ abgerufen werden.
 - Last but not least sind auch die Abfuhrtermine für jede Stadt/Gemeinde/Abfuhrbezirk abrufbar (auch über die Schnellnavigation). In Planung ist darüber hinaus ein Termin-Modul, das noch einen besseren Überblick über die Abfuhrtermine ermöglicht und eine Download-Möglichkeit für einen wesentlich informativeren PDF-Kalender vorsieht.
- Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hofft auf eine rege Nutzung der neuen Website und wünscht allen Nutzerinnen und Nutzern viel Freude beim Surfen durch die Abfallwirtschaft im Landkreis Waldshut.

Caritassozialdienst

Poststr. 1, 79761 Waldshut

Wir bieten Hilfe und Unterstützung in verschiedenen sozialen Problembereichen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Terminvereinbarung unter 07755 / 80 11 0

Schwangerschaftsberatung

Poststr. 1, 79761 Waldshut

Kostenlose und vertrauliche Beratung rund um die Themen Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft.

Terminvereinbarung unter 07751 / 80 11 0

Tafelladen

Bergstr. 79, 79761 Waldshut

Dienstag: 10:00 - 11:00 Uhr

Mittwoch: 14:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 10:00 - 11:00 Uhr

MuKL (Mutter-Kind Secondhand Laden)

Bergstr. 79, 79761 Waldshut

Dienstag: 10:00 - 11:00 Uhr

Mittwoch: 14:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 10:00 - 11:00 Uhr

Bitte informieren Sie sich zum Tafelladen und MuKL bei Karin Beil unter 07751 / 80 07 02 oder karin.beil@caritas-hochrhein.de

Ihr Nachlass
öffnet Augen!



www.krebshilfe.de

MIT ALLER KRAFT



...spielen, Stofftiere, Schule – mein Leben ist toll. €€

Krebshilfe



Silke Kaser betreut gewerbliche wie auch private Anzeigenkunden in allen Fragen der Anzeigenabwicklung. Wenn Sie etwas wissen wollen über Gestaltung, Formate, Preise - Silke Kaser hilft Ihnen gerne weiter.

Telefon **07154 8222 - 73**

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

„Ob im Haus oder eine Wohnung“

Inserieren Sie online

Jetzt reinklicken

www.duv-wagner.de



| | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|----------------------|-----------------|-----------------------------|----------------------|--------------------|--------------------|--------------------------|---------------------------|---|-----------------------------|-------------------|------------------------|-----------------|------------------------------|
| Straßstoß beim Eishockey | ▼ | ▼ | nordisches Göttergeschlecht | weibliche Haustiere | ▼ | bestimmter Artikel | heißes englisches Bier | Roman von Charriere | ▼ | tschechischer Autor, † 1961 | Witzfigur, Gauner | veraltet: Gefolgsleute | ▼ | englisches Biermaß |
| Laubbaum | ▶ | | 2 | | | Bildungsstätte | ▼ | | | | ▼ | ▼ | | |
| Anfänger | ▶ | | | | | 5 | das Unstetliche (Mz.) | übergenauer Mensch | ▶ | | | | | |
| ▶ | | | australische Beuteltiere | | Bodenablage | ▶ | | | | | | | | dt. Barton, † 1994 (Hermann) |
| begeisterter Anhänger | | Bein-gelenk | ▶ | | | | Welt-raum | ▶ | | 7 | ge-mäßigt | | Daten-erfassung | ▼ |
| Plunder, Alt-waren | ▶ | | | | | | | Halb-insel am Weißen Meer | | | | | 11 | |
| ▶ | | | | | Wasser-schutz-wall | | Staats-besitz in Übersee | ▶ | | | | | | |
| Rolling Stone-Musiker (Bill) | Kloster auf Mallorca | englischer Graf | | Erd-zelt-älter | ▶ | | | 1 | | griechischer Göttervater | | griechischer Buchstabe | ▶ | |
| met-laufen | ▶ | | | | | | bibli-sches Hohlmaß | Gegen-stände | ▶ | | | | | Berg-ein-schnitt |
| ▶ | 6 | | | Int. Kfz.-Z. Ecuador | | Küchen-schabe | ▶ | 10 | | | 4 | | | |
| durch-sichtiges Material | | | Wider-hell | ▶ | | | | | | Schmerz-laut | ▶ | | Fisch-Ins-eln | ▶ |
| ▶ | | | | | | | | | | | | | | |
| Pariser Stadt-streicher | ▶ | | | | | | | | | Tier für span, Kampf-spiele | ▶ | | | |

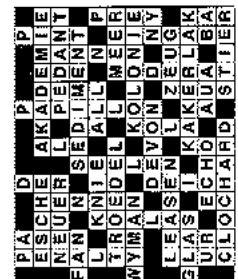
Kreuzworträtsel „Frühling“

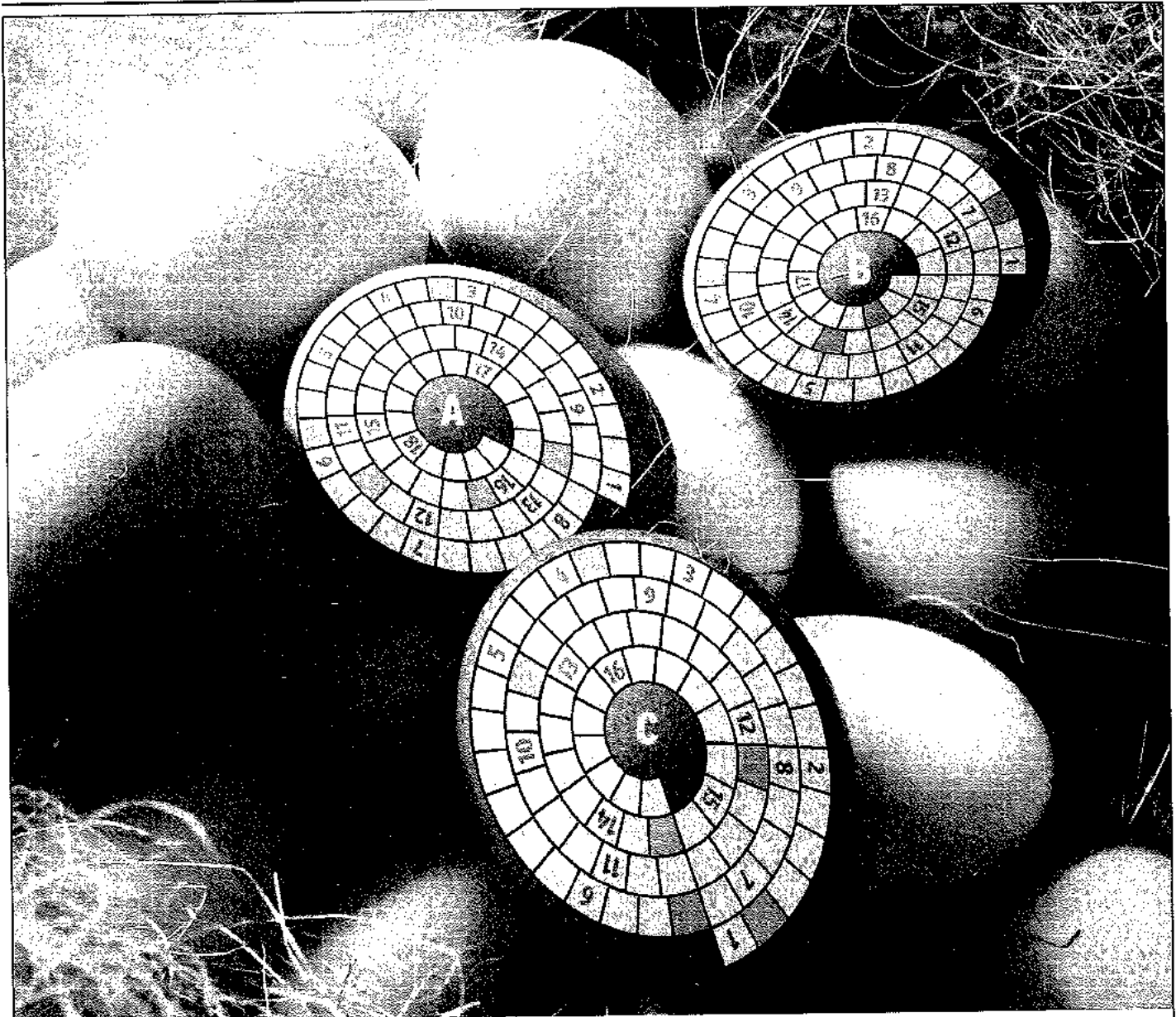
Die Buchstaben der Felder 1 bis 11 nennen eine Frühlingsblume.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|

704R53K1

OSTEREGLOCKE





Eieiei

Die gesuchten Wörter laufen gegen den Uhrzeigersinn, beginnen in der jeweiligen Zahl und enden in der nächsten. Der Endbuchstabe ist somit immer der Anfangsbuchstabe des nächsten Wortes. Die dunkler unterlegten Felder in den einzelnen Rätseln ergeben - von außen nach innen gelesen und von A bis C aneinandergereiht - das Lösungswort.

A)

1. Aussehen (engl.), 2. Darlehen, 3. Kochgefäß, 4. zart, 5. Lausei, 6. Flachland, 7. Einsiedler, 8. hohe Männersingstimme, 9. Bericht, 10. auswechseln, 11. Provinz im Osten Südafrikas, 12. Gründer der Sowjetunion, 13. Nasenloch des Pferdes, 14. ländlich, 15. Raubkatze, 16. Absonderungsorgan, 17. Kurier, 18. unrund laufen

B)

1. wachsen, 2. seitlich, 3. spitzer Metallstift, 4. Unsinn reden, 5. ein Monatsname, 6. Funkortungsverfahren, 7. Vorname der Hayworth (+), 8. Lichtkranz, 9. Kajakjacke der Inuit, 10. Schönheitspflege, 11. massiv, plump, 12. heißes Rumgetränk, 13. Geflügelprodukt, 14. Mutter und Frau von Ödipus, 15. Auszeichnung, 16. schenken, 17. gereizt

C)

1. Heuschrecke, 2. Krankheitskeim, 3. königlich, 4. Spielklasse beim Sport, 5. nicht gegenständlich, 6. Verbrecher, Delinquent, 7. hohe Wertschätzung, 8. ausgeprägt, auffallend, 9. Wettkampfvorbereitung, 10. Leichtathlet, 11. Gottesglaube, 12. Verneinung, 13. Staatsvolk, 14. Ordensfrau, 15. Zaubertrank, 16. ein Glücksspiel

Lösung:
 A: 1. LOOK, 2. KREIT, 3. TOPF, 4. FEIN, 5. MISSE, 6. EBENE, 7. EREMIT, 8. TENOR, 9. REPORT, 10. TAUSCHEN, 11. NATAL, 12. LENIN, 13. NUESTER, 14. RUSTIKAL, 15. LEOPARD, 16. DRÜSE, 17. ELBOTE, 18. EIBERN = OSTER
 B: 1. GEDIEHEN, 2. NEBEN, 3. NAGEL, 4. LABERN, 5. NOVEMBER, 6. RADAR, 7. RITA, 8. AURA, 9. ANDRAK, 10. KOSMETIK, 11. KLOBIG, 12. GROG, 13. GAENSEEEL, 14. IOKASTE, 15. EHRUNG, 16. GEBEN, 17. NERVOES = DEKO
 C: 1. GRILLE, 2. ERREGER, 3. ROYAL, 4. LIGA, 5. ABSTRAKT, 6. TAETER, 7. RUMH, 8. MARKANT, 9. TRAINING, 10. GEHER, 11. RELIGION, 12. NEGATION, 13. NATION, 14. NONNE, 15. ELIXIER, 16. ROULETT = RATION
 Gesamtlösungswort: Osterdekoration
 JKPR94KI

GESCHÄFTSANZEIGEN

Wir haben geöffnet!!!



**blumenhaus
braun**

Wutöschingen Wutachstr.22 Tel. 07746/5266
Stühlingen Hauptstr.5 Tel. 07744/6466

**BLITZ
TAXI**



07703/933 8284 | info@blitz-taxi.com
www.Blitz-Taxi.com

- KRANKENFAHRTEN (Dialyse-, Strahlen- und Chemofahrten) - wir rechnen mit Ihrer Krankenkasse ab
- ROLLSTUHLFAHRTEN
- FLUGHAFENTRANSFER



Angebote vom 29.03. bis 03.04.2021

| | | |
|----------------------|-------|-------------|
| Walnußbrot | 500 g | 2,60 |
| Johannisbeerschnitte | Stück | 1,85 |

| | | |
|--|----------------|-------------|
| Frischland SB Rumpsteak | 400 g | 6,90 |
| Frischland SB Schweine Medaillons | kg | 9,90 |
| Demeter SB Rinderhackfleisch | 500 g | 6,90 |
| Frischland SB Gourmet Metzgerschinken | 200 g | 1,99 |
| Frischland SB Fleischkäse & Lyoner geschn. | 100 g | 0,99 |
| Frischland SB Pfefferbeißer | 2 Paar | 2,79 |
| Dr. Oetker Creme Fraiche | 150 g | 0,79 |
| Wagner Steinofen Pizza | versch. Sorten | 1,99 |
| Iglo Schlemmerfilet | 380 g | 2,99 |
| Toffifee 15er | 125 g | 1,49 |

EGGINGER  **LANDMARKT**

Bonndorfer Str. 12 79805 Eggingen
Telefon 07746 928251

| | | |
|-------------------------------------|------------|-------------|
| Ritter Sport Schokowürfel | 176 g | 2,29 |
| Coca-Cola, Fanta, Sprite, Mezzo-Mix | 12 x 1,0 L | 9,99 |
| Mehrweg zzgl. Pfand 3,30 | | |
| Pfanni Semmel- & Speckknödel | 6er | 1,59 |
| Dallmayr Capsa Kaffee | 10er | 2,29 |

**Mittwochs ab ca. 9:30 Uhr:
Brot und Zöpfe von
Stoll`s Bauernladen aus Kadelburg**

Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr + 14.00 bis 18.30 Uhr; Samstag von 7.30 bis 13.00 Uhr



Clara (*Klara*) Der Name Clara ist ein traditioneller altdeutscher Vorname für Frauen. Er entstammt dem lateinischen Wort clarus, das soviel wie hell, schön, leuchtend bedeutet. Clara ist also „die Schöne“ oder „die Strahlende“. Eine alternative Schreibweise im Deutschen ist Klara. National und international sind viele weitere Formen des Namens bekannt, zum Beispiel Klarissa, Chiarä, Claire oder Clarice.



Colin Der Vorname Colin ist eine englische Kurzform von Nikolaus. Vor allem im englischen, schottischen und irischen wird der Name Colin vergeben. Schreibvarianten sind Collin und Colín. Als Familienname ist Colin häufig in Frankreich zu finden. Die Bedeutung des Namens im Französischen ist „Der Welpé“.

DAHW Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.
Fon: +49 (0)931-79480
Spendenkonto Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE35 7905 0000 0000 0096 96



**LEPRA LEBT
Helfen und Heilen**

„Wegschauen hilft nicht.
Spenden schon!“

Dr. Ruth Pfau,
Ärztin und Ordensfrau
in Pakistan
(1929-2017)



dahw.de Foto: Sabine Ludwig

euRONATUR

Mit einer Testamentsspende an EuroNatur helfen Sie, das europäische Naturerbe für kommende Generationen zu bewahren. Interessiert? Wir informieren Sie gerne.



★ DZI ★ Sabine Günther
Spendenkonto ★ Telefon +49 (0)7732/9272-0
Günther ★ testamentsspende@euronatur.org